

FAQ

BEGÜNSTIGTES DARLEHEN – MUTUO AGEVOLATO

Beschluss der Landesregierung – Delibera della Giunta provinciale – Nr. 895/2025



Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provincia autonoma de Bulsan
SÜDTIROL · ALTO ADIGE



Inhaltsverzeichnis

A) VORAUSSETZUNGEN UND PFLICHTEN DER BEGÜNSTIGTEN DES DARLEHENS.....	2
B) RÜCKNAHME DES BEITRAGSANTRAGS UND EINREICHUNG EINES NEUEN ANTRAGS	4
C) ANTRAG AUF BEGÜNSTIGTES DARLEHEN.....	5
D) VORHABEN, DIE GEGENSTAND DES DARLEHENS SIND UND KUMULIERBARKEIT – BERECHNUNG DER GESAMTSUMME DER GETÄTIGTEN INVESTITIONEN.....	7
E) VERÄÜBERUNG DER WOHNUNG UND RECHTSNACHFOLGE	8
F) MERKMALE DES BEGÜNSTIGTEN DARLEHENS– DARLEHENS BETRAG	9
G) MERKMALE DES BEGÜNSTIGTEN DARLEHENS – AUSZAHLUNG DES DARLEHENS	13
H) MERKMALE DES BEGÜNSTIGTEN DARLEHENS – COINTESTAZIONE.....	14
I) MERKMALE DES BEGÜNSTIGTEN DARLEHENS – VORFINANZIERUNG.....	16
J) MERKMALE DES BEGÜNSTIGTEN DARLEHENS – ÜBERTRAGUNG (SURROGA)	17
K) MERKMALE DES BEGÜNSTIGTEN DARLEHENS – FEHLEN ODER VERLUST DER VORAUSSETZUNGEN	18
L) MERKMALE DES BEGÜNSTIGTEN DARLEHENS – VORZEITIGE TILGUNG	19
M) MERKMALE DES BEGÜNSTIGTEN DARLEHENS – VERZUGSZINSEN	19
N) LANDESBEITRAG	19
O) FINANZIELLE SCHUTZKLAUSEL	21
P) DARLEHENSVERTRAG	21



A) Voraussetzungen und Pflichten der Begünstigten des begünstigten Darlehens

❖ Zu welchem Zeitpunkt kann bzw. muss man das begünstigte Darlehen beantragen?

Das begünstigte Darlehen muss im Zusammenhang mit einem Antrag auf Wohnbauförderung (Beiträge laut Art. 4 der Richtlinien) beantragt werden.

Es gibt zwei mögliche Zeitpunkte:

a. Nach Gewährung des Wohnbauförderungsbeitrages

- *Das begünstigte Darlehen muss innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum des Dekrets zur Gewährung dieses Beitrags bei einer Bank beantragt werden. Für Empfänger der Förderungen laut Art. 52-bis Absatz 1 Buchstabe b) und c) ist diese Frist (bis zum 31. Mai 2026) auf 9 Monate verlängert.*

b. Während der Antrag um Wohnbauförderung noch bearbeitet wird

- *Das Darlehen kann beantragt werden, wenn man den Antrag auf den Wohnbauförderungsbeitrag gestellt hat, aber noch keine Entscheidung (Genehmigung oder Ablehnung) darüber getroffen wurde. In diesem Fall wird das Darlehen unter der Bedingung gewährt, dass der Beitrag später tatsächlich genehmigt wird.*

❖ Der Eigentümer oder der Nutznießer des geschlossenen Hofes kann das begünstigte Darlehen für die Sanierung seiner Wohnung beantragen. Wird in diesem Fall die Bindung für Ansässige laut Art. 39 L.G. Nr. 9/2018 auf den gesamten geschlossenen Hof eingetragen?

Die Verpflichtung zur Eintragung der Bindung für Ansässige laut Art. 39 Landesgesetz 9/2018 betrifft nur die geförderte Wohneinheit.

- ❖ **Werden die Bindungen, die heute ausdrücklich an Art. 57 geknüpft sind (u.a. die Sozialbindung laut Art. 62 L.G. Nr. 13/1998, die Bindung für Ansässige laut Art. 39 L.G. Nr. 9/2018), auf die neuen Beitragsformen angewandt (Förderungen laut Artikel 90 des Landesgesetzes, für die Wohnungen, die ins Eigentum abgetreten werden, Förderungen für den Bau und die Wiedergewinnung landwirtschaftlicher Wohnbauten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1998, Nr. 11, in geltender Fassung)?**

Es gelten die für die jeweilige Leistungen vorgesehenen Bindungspflichten. Die Beanspruchung des begünstigten Darlehens bewirkt die Verpflichtung zur Eintragung der Bindung für Ansässige laut Art. 39 Landesgesetz 9/2018, sollte eine entsprechende gesetzlich vorgesehene Bindung nicht bereits eingetragen sein.

- ❖ **Welche Verpflichtungen enthält die Regelung der Förderung der landwirtschaftlichen Wohnbauten (BLR Nr. 26/2023, Art. 16), die ggf. zum Widerruf des Beitrages führen können?**

Spezifische Widerrufsgründe der landwirtschaftlichen Förderung ergeben sich primär aus deren eigener Regelung.

- ❖ **Kann das begünstigte Darlehen auch dann beantragt werden, wenn Förderungen gemäß Art. 59 (Zusätzliche Förderung im Falle von Bau, Kauf oder Erweiterung) oder Art. 61 (Kauf und Wiedergewinnung von Wohnungen) des L.G. Nr. 13/1998 beantragt bzw. gewährt werden?**

Nein. Die Richtlinien (Beschluss der Landesregierung 895/2025, Art. 4) definieren die Zielgruppe ausdrücklich als Empfänger oder Antragsteller von Beiträgen:

- *Förderungen für den Bau, den Kauf oder die Wiedergewinnung von Wohnungen für den Grundwohnbedarf laut Artikel 57 des LG Nr. 13/1998,*
- *Förderungen laut Artikel 90 des L.G. Nr. 13/1998, für die Wohnungen, die ins Eigentum abgetreten werden,*
- *Förderungen für den Bau und die Wiedergewinnung landwirtschaftlicher Wohnbauten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) des LG Nr. 11/1998, in geltender Fassung.*

- ❖ **Ist es möglich, das begünstigte Darlehen mehrmals zu beantragen?**

Die Richtlinien (Beschluss der Landesregierung 895/2025) schließen eine mehrfache Beantragung nicht ausdrücklich aus. Entscheidend ist jedoch:

- jedes Darlehen muss unmittelbar mit einem Vorhaben und der Beantragung/Beanspruchung einer Förderung gemäß Artikel 4 der Richtlinien (siehe oben) für eine bestimmte Wohneinheit zusammenhängen, wodurch sich faktisch eine Einschränkung der Möglichkeit der mehrmaligen Inanspruchnahme des Darlehens ergibt.
- die Kumulierung der Beträge der Förderungen und der Darlehen darf die Gesamtkosten nicht überschreiten (Art. 6 Abs. 2).

B) Rücknahme des Beitragsantrags und Einreichung eines neuen Antrags

❖ Was passiert, wenn der Beitragsantrag zurückgezogen wird, bevor der Beitrag genehmigt worden ist?

Wenn der Beitragsantrag, aufgrund welcher das zinsbegünstigte Darlehen gewährt wurde, nicht genehmigt wird, verliert der Gesuchsteller den Anspruch auf das zinsbegünstigte Darlehen, unabhängig von der Begründung, aus welcher der Antrag nicht genehmigt wird. Auch wenn die antragstellende Person den Antrag vor Genehmigung zurückzieht, besteht kein Anspruch auf das zinsbegünstigte Darlehen.

Das begünstigte Darlehen kann ausschließlich im Zusammenhang mit einem Antrag auf eine der vorgesehenen Förderungen und dessen erfolgte oder nachträgliche Gewährung beantragt und gewährt werden. Die Richtlinien regeln die Folgen im Falle einer nicht erfolgten Gewährung der dem Darlehen zu Grunde liegenden Förderung.

❖ Fallbeispiel

Die Person hat laut Berechnung EEVE 2023 und 2024 jetzt noch nicht die Voraussetzungen für eine Landesförderung gemäß Art. 57 LG Nr. 13/1998, stellt das Ansuchen jetzt aber trotzdem. Der Kaufvertrag wird im März 2026 gemacht. Im Juli 2026 zieht er das vorhergehende Ansuchen zurück und stellt ein neues mit der EEVE 2024 und 2025, mit welcher er nun drinnen ist. Ist dies möglich?

Der Beschluss der Landesregierung Nr. 895/2025 regelt die Voraussetzungen sowie die Verfahren für die Gewährung und Beantragung des begünstigten Darlehens. Dabei ist

festzuhalten, dass ein begünstigtes Darlehen ausschließlich im Zusammenhang mit einem Beitragsantrag und dessen erfolgte oder nachträgliche Gewährung im Sinne der Richtlinien gewährt werden kann. Die Rücknahme des bisherigen Antrags und die Einreichung eines neuen Antrags mit aktualisiertem EEVE sind möglich, sofern alle Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses erfüllt sind. In diesem Fall verliert er den Anspruch auf ein etwaiges begünstigtes Darlehen, das auf der Grundlage des ersten Antrags bewilligt wurde.

❖ **Fallbeispiel**

Die Person macht jetzt ein Ansuchen gemäß Art. 57 des L.G. Nr. 13/1998 und hat die Voraussetzungen. Mit der Abgabebestätigung macht er auch das Ansuchen um ein begünstigtes Darlehen, welches auch abgeschlossen wird. Nun kommt innerhalb 1 Jahr ein Nachwuchs und er macht eine Rücknahme und eine Neuvorlage des Wohnbaugesuches. Verliert die Person die Voraussetzungen für das begünstigte Darlehen oder nicht?

Sie verliert den Anspruch auf ein etwaiges begünstigtes Darlehen, das auf der Grundlage des ersten Antrags bewilligt wurde. Wird ein Gesuch zurückgezogen und neu eingereicht, werden die Zugangsvoraussetzungen neu bewertet. Die Gewährung des begünstigten Darlehens ist an die endgültige Gewährung des Beitrags gebunden, der sich auf den mit dem Darlehen verknüpften Antrag bezieht. Die Richtlinien regeln die Folgen im Falle einer nicht erfolgten Gewährung der dem Darlehen zu Grunde liegenden Förderung.

C) Antrag auf begünstigtes Darlehen

- ❖ **Seit dem 01.02.2026 ist das Online-Portal aktiviert. Werden die in der Plattform hochgeladenen Dokumente vom System überprüft? Derzeit erhalten die Personen eine einfache Bestätigung per E-Mail über die Einreichung des Antrags auf den Landesbeitrag. Reicht diese Bestätigungs-E-Mail aus, um mit dem begünstigten Darlehen fortfahren zu können?**

Das System überprüft lediglich, ob für jedes verpflichtend hochzuladende Dokument eine PDF-Datei auf der Plattform hochgeladen wurde. Der Inhalt der hochgeladenen

Datei wird vom System nicht geprüft. Die inhaltliche Richtigkeit der eingereichten Unterlagen wird im Zuge der Bearbeitung des Antrags überprüft.

Für das Begünstigte Darlehen reicht die vom Online-System erstellte Bestätigung der Antragstellung als Nachweis aus.

Die Bank muss jedoch:

- *die Vollständigkeit der vorgesehenen Unterlagen (Dekret der Gewährung des Beitrages bzw. Bestätigung der Einreichung des Antrages um Beitrag und der Ersatzerklärung) prüfen*
- *die Kreditwürdigkeit prüfen (Art. 5 Abs. 3).*

Die Richtlinien regeln die Folgen im Falle einer nicht erfolgten Gewährung der dem Darlehen zu Grunde liegenden Förderung.

❖ **Erhält der Benutzer eine Bestätigung über die erfolgte Antragstellung, wenn der Kaufpreis oder die Ausgaben für den Neubau der Wohnung (ohne MwSt.) die in der LG Nr. 13/1998 vorgesehenen Höchstgrenzen überschreiten?**

Ja, der Benutzer erhält in jedem Fall eine Abgabebestätigung. Die Dokumente und Voraussetzungen werden zum Zeitpunkt der Bearbeitung überprüft. Es gibt somit - zur Zeit - keine Vorkontrolle des Systems über Kaufpreis, Ausgaben usw. Die Person lädt beispielsweise den Kaufvertrag in PDF hoch, das System kontrolliert die darin enthaltenen Informationen nicht automatisch. An einer Implementierung automatisierter Kontrollen wird gearbeitet.

❖ **Müssen die digitalen Kopien der Ersatzerklärungen an die Provinz übermittelt werden?**

Für das Referenzjahr 2026 soll die Übermittlung der Ersatzerklärungen der begünstigten Darlehen, welche bis zum Stichtag 30. Juni 2026 ausbezahlt worden sind, innerhalb 31. Juli 2026 in gebündelter Form erfolgen. Die Anträge müssen nicht in Originalausfertigung übermittelt werden, sondern es reicht eine Kopie der Anträge aus.

Art. 9 Abs. 3 der Richtlinien sieht allgemein vor, dass die Banken dem Land innerhalb 31. Jänner eines jeden Jahres eine Aufstellung der gewährten begünstigten Darlehen mitteilen, welche am 31. Dezember des Vorjahres noch aktiv sind, und die Voraussetzungen erfüllen.

❖ **Muss die Übermittlung per PEC erfolgen?**

Die Vereinbarung sieht vor, dass die Mitteilungen zwischen Land und Banken mittels PEC erfolgen, sofern keine eigene Plattform dafür vorhanden ist.

D) Vorhaben, die Gegenstand des Darlehens sind und Kumulierbarkeit – Berechnung der Gesamtsumme der getätigten Investitionen

❖ Welche Zubehöre können in die Gesamtsumme der getätigten Investitionen einbezogen werden?

„Der Kauf, der Bau oder die Sanierung von Nebengebäuden sind nur dann finanzierbar (...), wenn sie gleichzeitig und in Verbindung mit dem Kauf, dem Bau oder der Sanierung der Wohnung erfolgen.“ (Art. 6 Abs. 2 – Beschluss der Landesregierung Nr. 895/2025)

❖ Kann bei der Berechnung der Gesamtsumme der getätigten Investitionen die Mehrwertsteuer berücksichtigt werden oder muss sie ausgeschlossen werden?

Im Beschluss der Landesregierung wird die Einbeziehung der Mehrwertsteuer in die ermittelten Investitionskosten zum Zwecke der Berechnung der Gesamtsumme nicht ausgeschlossen. Die Mehrwertsteuer stellt für den Endverbraucher – somit für die antragstellenden Privatpersonen – einen nicht steuerabzugsfähigen Kostenbestandteil dar und ist daher als ausgabenrelevant zu berücksichtigen.

❖ Können bei der Berechnung der Gesamtsumme der getätigten Investitionen die technischen Spesen berücksichtigt werden, oder müssen sie ausgeschlossen werden?

„Die Summe der Beiträge und Darlehensbeträge (...) darf die Gesamtsumme der für die Wohnung (...) und die direkt damit verbundenen Nebengebäude getätigten Investitionen nicht übersteigen“. „Die technischen Kosten können bis zu den von den Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen für den Bau, den Kauf oder die Wiedergewinnung von Wohnungen für den Grundwohnbedarf gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1014/2025 vorgesehenen Höchstbetrag anerkannt werden“ (vgl. Art. 6, Absatz 2 – Beschluss der Landesregierung 895/2025). In Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 5 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1014/2025 werden im Falle des Neubaus oder der Wiedergewinnung die technischen Spesen bis zu einem

Höchstausmaß von 10 Prozent der veranschlagten und tatsächlich getragenen Kosten, ohne Mehrwertsteuer, berücksichtigt.

❖ **Nicht-Erreichen der veranschlagten Kosten: Fallbeispiel: Sanierung**

Die Person beantragt Bauspardarlehen, begünstigtes Darlehen und Schenkungsbeitrag Art. 57. Was passiert, wenn die veranschlagten Kosten nicht erreicht werden? Kann in diesem Fall das begünstigte Darlehen reduziert werden, um die Vorgaben gemäß Art. 6, Absatz 2 (Summe der Beiträge und der Darlehen darf die Gesamtsumme der getätigten Ausgaben nicht überschreiten) einzuhalten, oder wird der Schenkungsbeitrag entsprechend reduziert, weil zuletzt ausbezahlt?

Art. 6 Abs. 2 der Richtlinien legt fest: „Die Summe der Beiträge und der Darlehen darf die Gesamtsumme der tatsächlich getätigten Ausgaben nicht überschreiten.“ Maßgeblich sind somit die effektiv belegten und anerkannten Kosten, nicht die ursprünglich veranschlagten Kosten.

Sollte sich bei der definitiven Abrechnung der tatsächlich getätigten Ausgaben eine Überschreitung der Gesamtsumme ergeben, ist die Summe des begünstigten Darlehens anzupassen.

❖ **Art. 6 Absatz 2 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 895/2025 sieht Folgendes vor: „Für den vom begünstigten Darlehen abgedeckten Betrag dürfen keine weiteren Landesförderungen beantragt werden“. Wer und wie wird das kontrolliert?**

Der Antragsteller ist für die Einhaltung der Richtlinien und die abgegebenen Erklärungen verantwortlich. Die Kontrolltätigkeit in Bezug auf weitere Förderungen obliegt dem Land.

E) Veräußerung der Wohnung und Rechtsnachfolge

❖ **Gibt es Mechanismen für die Übertragung der Förderung der landwirtschaftlichen Wohnbauten auf andere Wohnungen?**

Es wird auf die diesbezüglichen Beitragsrichtlinien verwiesen.

- ❖ **Ist die Abtretung der Immobilie mit einem Rechtsgeschäft unter Lebenden, d.h. eine Weiterführung des begünstigten Darlehens möglich? Die Richtlinien zu den landwirtschaftlichen Wohnbauten sehen Folgendes vor: „Die Beitragsgewährung verpflichtet die Begünstigten, das geförderte Vorhaben zehn Jahre ab Endauszahlung des Beitrages für den Hauptwohnbedarf für sich und seine Familie zu verwenden. Wird während dieser zehn Jahre das landwirtschaftliche Unternehmen übergeben, so gilt diese Verpflichtung auch als eingehalten, wenn das geförderte Vorhaben als Hauptwohnung für den Hofübernehmer verwendet wird.“**

Es wird auf die diesbezüglichen Beitragsrichtlinien verwiesen.

F) Merkmale des begünstigten Darlehens– Darlehensbetrag

- ❖ **Wie wird der Betrag des begünstigten Darlehens berechnet?**

Auf Basis von Artikel 6 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 895/2025 darf die Summe aller gewährten Beiträge sowie der bereits beanspruchten Darlehen und des beantragten begünstigten Darlehens die Gesamtsumme der getätigten Investitionen nicht überschreiten.

In Art. 13 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 508/2025 werden für das Bauspardarlehen folgende festgelegt:

- *Einzelperson: 30.000 - 150.000 €*
- *Verheiratete/oder eheähnliche Lebensgemeinschaft: 30.000 - 250.000 €*

Art. 8 des BLR Nr. 895/2025 sieht wiederum die Mindest- und Höchstbeträge der begünstigten Darlehen vor:

- *Einzelperson 50.000 - 250.000 €*
- *Verheiratete/oder eheähnliche Lebensgemeinschaft: 50.000 – 350.000 € (sofern ein Miteigentum dieser Personen an der Immobilie besteht)*

Die Kumulierung mit einem eventuellen Bauspardarlehen für den gleichen Kauf, den gleichen Bau oder die gleiche Wiedergewinnungsmaßnahme ist bis zur Erreichung der Höchstlimits laut Absatz 1 und unter Berücksichtigung von Artikel 6 Absatz 2 möglich.

Für die Berechnung der Höchstlimits wird der ursprünglich genehmigte und ausbezahlte Betrag des Bauspardarlehens verwendet.

❖ **Fallbeispiel: Berechnung Darlehensbetrag**

Kaufpreis: 450.000 € - Landesbeitrag: 50.000 € - Bauspardarlehen: 170.000 €
Wieviel an begünstigten Darlehen (bei Miteigentum) steht der Person zu?

Laut Artikel 6 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 895/2025 darf die Summe aller gewährten Beiträge sowie der bereits beanspruchten Darlehen und des beantragten begünstigten Darlehens die Gesamtsumme der getätigten Investitionen nicht überschreiten. Im Fallbeispiel darf die Summe von 450.000 nicht überschritten werden. Grundsätzlich gelten für die Summe der Darlehensbeträge jene von oben – siehe vorherige Antwort. Unter der Berücksichtigung Ihrer Angabe – siehe Berechnung in der Tabelle:

Gesamtbeitrag Investition		Betrag	450.000,00	
Landesbeitrag		Betrag	50.000,00	
Bauspardarlehen (BAU)		In Anspruch genommen		Maximale Art. 13 BLR 508/2025
	Einzel			150.000,00
	Paar	170.000,00		Einzel
				250.000,00
				Paar
zinsbegünstigtes Darlehen (ZB)		kann in Anspruch genommen werden		Maximale (inkl. Bauspardarlehen) Art. 8 BLR 895/2025
	Einzel			250.000,00
	Paar	180.000,00		Einzel
				350.000,00
				Paar
Kontrolle Übersteigerung der Investition			50.000,00	

Die Person kann bei der Bank ein begünstigtes Darlehen in der maximalen Höhe von 180.000 € beantragen.

❖ **Fallbeispiel Berechnung Darlehensbetrag**

Kaufpreis: 340.000 € - Landesbeitrag: 50.000 € Bauspardarlehen: 170.000 €
Wieviel an begünstigten Darlehen (bei Miteigentum) steht der Person zu?

Unter der Berücksichtigung Ihrer Angabe – siehe Berechnung in der Tabelle:

		Betrag		
Gesamtbeitrag Investition		340.000,00		
		Betrag		
Landesbeitrag		50.000,00		
		In Anspruch genommen	Maximale Art. 13 BLR 508/2025	
Bauspardarlehen (BAU)	Einzel		150.000,00	Einzel
	Paar	170.000,00		
			250.000,00	Paar
		kann in Anspruch genommen werden	Maximale (inkl. Bauspardarlehen) Art. 8 BLR 895/2025	
zinsbegünstigtes Darlehen (ZB)	Einzel		250.000,00	Einzel
	Paar	120.000,00		
			350.000,00	Paar
Kontrolle Übersteigerung der Investition		0,00		

Die Person kann bei der Bank ein begünstigtes Darlehen in der maximalen Höhe von 120.000 € beantragen.

- ❖ **Wie werden die Gesamtkosten für die Berechnung des zinsbegünstigten Darlehens im folgenden Beispiel ermittelt?**

Ausgangspunkt:

Brüder sind je zur Hälfte Eigentümer einer Liegenschaft. Die Liegenschaft hat einen Marktwert von 550.000 Euro. Nun möchte der Sohn eines der beiden Brüder die Liegenschaft erwerben. Dieser ist verheiratet und hat wiederum 2 Kinder. Der Onkel (nicht in direkter Linie verwandt) verlangt einen Kaufpreis von 200.000 Euro. Der Vater (direkte Linie verwandt) schenkt ihm einen Teil und verlangt für den restlichen Teil 100.000 Euro. Die Familie hat Anrecht auf einen Landesbeitrag (68.000 Euro) für den Kauf des Anteils vom Onkel und somit auch Anrecht auf ein zinsbegünstigtes Darlehen. Entsprechen die Gesamtkosten in diesem Fall 200.000 Euro?

Im Sinne der Richtlinien der Wohnbauförderungen ist der Kauf von Wohnungen von Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades nicht förderfähig, als Folge sind die Ausgaben bzw. der Betrag, welcher dem Vater bezahlt wird, nicht zu berücksichtigen. Sind die Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades nur anteilmäßig Eigentümer der Wohnung, steht der Beitrag entsprechend dem Anteil der restlichen Eigentümer zu. Somit steht im oben beschriebenen Fall ein Beitrag von 34.000 Euro zu (50% von 68.000 Euro, entspricht dem vom Onkel gekauften Anteil.

- ❖ **Wie kann die Bank den korrekten Betrag des begünstigten Darlehens berechnen, falls die Landesförderung noch nicht gewährt/ausgezahlt wurde (in diesem Fall hat die Person den Antrag um einen Landesbeitrag gemacht)?
Wird das Land der Bank auf Anfrage den genauen Betrag des Beitrags mitteilen? Oder wird lediglich eine Schätzung des Betrags übermittelt?**

Art. 6 Abs. 2 der Richtlinien legt fest: „Die Summe der Beiträge und der Darlehen darf die Gesamtsumme der tatsächlich getätigten Ausgaben nicht überschreiten.“ Sollte sich bei der definitiven Gewährung des Beitrages eine Überschreitung der Gesamtsumme ergeben, ist die Summe des begünstigten Darlehens anzupassen.

Gemäß Artikel 3, Absatz 3 des Beschlusses der Landesregierung 895/2025 stellt das Land die Information über die Beantragung des Beitrages, mittels Abgabebestätigung an den Gesuchsteller zur Verfügung. Die Information über die Zulassung zum Beitrag wird im Bereich „Transparente Verwaltung“ der Webseite der Autonomen Provinz Bozen, unter folgendem Link <https://transparente-verwaltung.provinz.bz.it/de/gewaehrungsakte> zur Verfügung gestellt.

- ❖ **Auf welchen geschätzten Betrag hin muss die Bank prüfen, dass die Gesamtsumme der getätigten Investitionen, der voraussichtliche Landesbeitrag (entsprechender Betrag erst mit Gewährungsdekret bekannt) und die Darlehensbeträge nicht überschritten werden?**

Fallbeispiel:

Der Kaufpreis der Wohnung beträgt Euro 380.000; der Antrag für das begünstigte Darlehen beträgt Euro 350.000; laut aktueller Simulation erhalten die Antragsteller einen Landesbeitrag für den Ankauf der Erstwohnung in Höhe von Euro 41.600.

Beträgt der Maximalbetrag für das begünstigte Darlehen Euro 338.400 (Euro 380.000 minus Euro 41.600) oder können in den Gesamtkosten für die Investition auch die Zusatzkosten (z.B. Spesen für Notar, Spesen für Immobilienmakler usw.) berücksichtigt werden? Falls ja, welche Zusatzkosten dürfen berücksichtigt werden?

Die Richtlinien für die Gewährung von begünstigten Darlehen regeln die zugelassenen Kosten. Für die Bestimmung des Maximalbetrages des begünstigten Darlehens kann die MwSt. berücksichtigt werden, da es sich für den privaten Antragsteller um nicht absetzbare Kosten handelt. Die Zusatzkosten, welche vom Notar in Rechnung gestellt werden oder die Spesen des Immobilienmaklers werden, sowie die Ausgaben, die

aufgrund einer Eigenleistung entstehen sowie Ausgaben für Möbel, andere Einrichtungsgegenstände oder Ähnliches können nicht berücksichtigt werden (Art. 6, Absatz 2 des Beschlusses der Landesregierung 895/2025).

❖ **Begünstigtes Darlehen und Bauspardarlehen**

Fallbeispiel: Die Person hat im Jahr 2026 350.000 € als begünstigtes Darlehen und Landesförderung für den Kauf der Wohnung erhalten. Sie erfüllt die Voraussetzungen für das Bausparen nicht. Im Jahr 2029 möchte die Person die Wohnung sanieren und beantragt dafür ein Bauspardarlehen, da er die Voraussetzungen nun erfüllt. Hat die Person Anspruch auf ein Bauspardarlehen?

Ja. Die Person hat im Jahr 2029 Anspruch auf ein Bauspardarlehen, sofern er zum Zeitpunkt der Beantragung alle Voraussetzungen des Bausparmodells erfüllt. Aus den Angaben kann entnommen werden, dass es sich um zwei getrennte Vorhaben handelt.

Die Förderungen aus dem Jahr 2026 für den Kauf (1. Vorhaben) steht der Förderung für die Sanierung (2. Vorhaben) nicht entgegen.

In den Bausparen-Richtlinien (BLR Nr. 508/2025) findet sich kein Ausschluss für Personen, die bereits für ein früheres Vorhaben Förderungen erhalten haben. Die einzige relevante Beschränkung lautet (Art. 3 Abs. 3 Beschluss 508/2025): „Das Bauspardarlehen wird nur einmal pro Person gewährt.“

❖ **Werden im Fall einer zweiten Gewährung eines begünstigten Darlehens, die aufgrund einer erneuten Beitragsgewährung gemäß Art. 57 des L.G. Nr. 13/1998 erfolgt, die Höchstbeträge um den bereits zuvor gewährten Darlehensbetrag reduziert?**

Falls es sich um ein neues und getrenntes Vorhaben handelt nein, allerdings sieht das Landesgesetz nur wenige sehr spezifische Situationen vor, die es ermöglichen nochmals einen Beitrag zu beantragen.

G) Merkmale des begünstigten Darlehens – Auszahlung des Darlehens

❖ **Ist die Auszahlung eines Bodenkredits („*mutuo fondiario*“) möglich?**

Gemäß Art. 8 BLR Nr. 895/2025 wird das begünstigte Darlehen ausschließlich als Hypothekendarlehen gewährt. Das Bodenkredit („mutuo fondiario“) stellt gemäß Art. 38 des Einheitstexts über das Bankenwesen eine Form des mittel- bis langfristigen Hypothekendarlehen dar. Daher ist es zulässig, sofern die Kriterien des BLR Nr. 895/2025 vollständig eingehalten werden (Betrag, Laufzeit, Zweckbindung).

❖ **Sind beim begünstigten Darlehen Teilauszahlungen möglich? Wie lange kann die Voramortisierungszeit dauern?**

Die Bedingungen für Teilzahlungen und/oder Voramortisierungen werden von der Bank definiert.

Der Landesbeitrag wird im Sinne von Art. 9 Absatz 3 des Beschlusses Nr. 895/2025 in Bezug auf den Restbetrag des Darlehens zum 31. Dezember des Vorjahres gewährt und entsprechend ausgezahlt. Absatz 5 definiert zudem, dass „der Beitrag für eine Anzahl von Jahren zusteht, welche nicht mehr als die Hälfte der Laufzeit des begünstigten Darlehens und jedenfalls nicht mehr als 10 Jahre beträgt...“.

❖ **Ist die maximale Laufzeit inkl. Voramortisierungszeit?**

Ja, falls es eine Voramortisierungszeit gibt, ist diese Teil der vorgesehenen Laufzeit des Darlehens. Gemäß Art. 9 Abs. 2 der Richtlinien wird „der Beitrag dem Darlehensnehmer jährlich und nachträglich, nach Beginn der Tilgungsphase...“ ausbezahlt.

H) Merkmale des begünstigten Darlehens – gemeinsame Darlehensaufnahme

❖ **In welchen Fällen ist die gemeinsame Darlehensaufnahme des begünstigten Darlehens zwischen mehreren Antragstellern zulässig?**

Im Besonderen:

- **welche subjektiven Voraussetzungen müssen die Mitdarlehensnehmer erfüllen?**
- **ob es erforderlich ist, dass alle Mitdarlehensnehmer Begünstigte (oder Antragsteller) der vorgesehenen Förderungen (Art. 57 oder Art. 90 des L.G. Nr. 13/1998 oder Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) des L.G. Nr. 11/1998) sind;**

- **ob eine cointestazione auch in dem Fall zulässig ist, in dem nur einer der Antragsteller Begünstigter der vorgesehenen Förderungen (Art. 57 oder Art. 90 des L.G. Nr. 13/1998 oder Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) des L.G. Nr. 11/1998) ist.**

Die gemeinsame Aufnahme („cointestazione“) des begünstigten Darlehens ist innerhalb der Grenzen und zu den Bedingungen gemäß Artikel 8 der mit Beschluss 895/2025 genehmigten Kriterien zulässig. Insbesondere gilt Folgendes:

Die gemeinsame Aufnahme durch mehrere Personen ist zulässig, wenn diese Miteigentümer der Immobilie sind, die Gegenstand der Maßnahme ist, und die subjektiven Voraussetzungen für den Zugang zu den vorgesehenen Förderungen (Art. 57 oder Art. 90 des L.G. Nr. 13/1998 oder Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) des L.G. Nr. 11/1998) gegeben sind.

Die gemeinsame Aufnahme ist für die Anhebung der Obergrenze (bis zu 350.000 Euro) relevant, stellt jedoch keine Ausnahme vom Grundsatz dar, wonach das vergünstigte Darlehen eine Ergänzung darstellt und funktional mit der Gewährung der Förderung verbunden ist.

Daher müssen alle Mitinhaber Begünstigte oder Mitantragsteller des Beitrages sein. Die Mitinhaberschaft des Darlehens zugunsten von Personen, die keinen Anspruch auf die Förderung haben, entspricht nicht den Richtlinien.

Die Ersatzerklärung ist nur von dem Darlehensnehmer zu unterzeichnen.

- ❖ **Ist es zulässig, dass das begünstigte Darlehen nur auf einen Antragsteller lautet, obwohl er auf das Familienlimit von 350.000 Euro zugreifen kann, weil seine Frau Miteigentümerin ist? Oder muss das begünstigte Darlehen auf beide lauten?**

Die Richtlinien sehen für den erhöhten Darlehensbetrag ein Miteigentum an der Immobilie vor, nicht eine verpflichtende gemeinsame Darlehensaufnahme.

Die Ersatzerklärung ist nur von dem Darlehensnehmer zu unterzeichnen.

- ❖ **Unterschiedliche Darlehensinhaberschaft zwischen Bauspardarlehen und begünstigtem Darlehen. Unter Berücksichtigung, dass das Bauspardarlehen und das begünstigte Darlehen unterschiedliche Voraussetzungen vorsehen, wird gefragt, ob eine unterschiedliche Inhaberschaft der beiden Darlehen zulässig ist, beispielsweise:**

- **Bauspardarlehen auf eine einzige Person lautend;**
- **begünstigtes Darlehen auf mehrere Personen gemeinsam lautend.**

Falls ja, welche Voraussetzungen müssen im Hinblick auf die Kumulierung/Kumulierbarkeit und die Überprüfung der Voraussetzungen eingehalten werden?

Eine unterschiedliche Inhaberschaft der beiden Darlehen ist zulässig, sofern:

- *die subjektiven Voraussetzungen für die einzelnen Maßnahmen erfüllt sind;*
- *die Kumulierung unter Berücksichtigung der Finanzierung als Ganzes überprüft wird;*
- *das zinsvergünstigte Darlehen ausschließlich auf Personen ausgestellt wird, die Anspruch auf den Landesbeitrag haben.*

I) Merkmale des begünstigten Darlehens – Vorfinanzierung

- ❖ **Vorfinanzierung: Zweck und Art der Verwendung. Unter Berücksichtigung, dass Art. 8 Abs. 8 die Vorfinanzierung vorsieht, wird um Klarstellung gebeten:**
 - **ob die Vorfinanzierung gleichzeitig mit dem begünstigten Darlehen beschlossen werden muss oder auch zu einem späteren Zeitpunkt gewährt werden kann;**
 - **ob sie ausschließlich für die Zahlung von Anzahlungen im Zusammenhang mit der begünstigten Maßnahme verwendet werden darf (z. B. Angeld oder Baufortschrittszahlungen);**
 - **ob jede Verwendung der Vorfinanzierung zur Wiederherstellung der Liquidität ausgeschlossen ist.**

Die Vorfinanzierung:

- *kann sowohl gleichzeitig als auch nach dem vergünstigten Darlehen beschlossen werden;*
- *muss funktional für die geförderte Maßnahme bestimmt sein (Anzahlungen, Fortschrittsberichte, direkt zurechenbare Ausgaben);*
- *darf nicht zum Zwecke der bloßen Wiederherstellung der Liquidität oder für Zwecke verwendet werden, die nichts mit der förderfähigen Investition zu tun haben.*

- ❖ **Tilgung Vorfinanzierung der vorgesehenen Landesbeiträge (Art. 57 des L.G. Nr. 13/1998 oder Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) des L.G. Nr. 11/1998) durch das begünstigte Darlehen**

Ist es möglich, die Vorfinanzierung (in Form eines Kontokorrentkredits) der vorgesehenen Landesbeiträge (Art. 57 oder Art. 90 des L.G. Nr. 13/1998 oder Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) des L.G. Nr. 11/1998) durch das begünstigte Darlehen für den gleichen Kauf, den gleichen Bau oder die gleiche Wiedergewinnungsmaßnahme?

Wenn es um die Vorfinanzierung der Beiträge laut Art. 57 oder Art. 90 des L.G. Nr. 13/1998 oder Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) des L.G. Nr. 11/1998 geht, dann wird ja diese grundsätzlich durch die definitive Auszahlung des entsprechenden Beitrages abgedeckt. In diesem Sinne ist die Verwendung des begünstigten Darlehens für die Abdeckung eines Betrages, der bereits durch die Auszahlung des Landesbeitrag abgedeckt ist, an und für sich nicht notwendig bzw. nicht im Sinne der Förderung.

J) Merkmale des begünstigten Darlehens – Übertragung (surroga)

- ❖ **Was passiert mit dem Beitrag gemäß Artikel 9 des BLR Nr. 895/2025 im Falle einer Übertragung („surroga“) eines begünstigten Darlehens auf eine andere Bank innerhalb der ersten 10 Jahre bzw. während des Zeitraums der Beitragsauszahlung?**

Art. 4 Abs. 8 des BLR Nr. 895/2025 sieht Folgendes vor:

„Die Beiträge laut Artikel 9 stehen ausschließlich in Bezug auf jenen Darlehensvertrag zu, für welchen ursprünglich die Förderung laut Artikel 5 beantragt wurde. Bei Auflösung oder Wechsel des Vertrages stehen keine weiteren Beiträge zu“.

Jeglicher Wechsel des ursprünglichen Vertrags führt zum Erlöschen des Anspruchs auf den Landesbeitrag. Die Richtlinien beziehen sich ausdrücklich auf den Darlehensvertrag, für welchen ursprünglich der Beitrag beantragt wurde, d.h. der Darlehensvertrag, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der beantragten und gewährten Wohnbauförderung steht. Die „surroga“ eines begünstigten Darlehens auf eine andere Bank – auch auf eine andere konventionierte Bank – gilt als Wechsel und führt somit zum Erlöschen des Anspruchs auf den Landesbeitrag.

K) Merkmale des begünstigten Darlehens – Fehlen oder Verlust der Voraussetzungen

- ❖ **Nichtgewährung der vorgesehenen Beiträge (Art. 57 des L.G. Nr. 13/1998 oder Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) des L.G. Nr. 11/1998) nach Abschluss des begünstigten Darlehens:**

Falls das zinsbegünstigte Darlehen bereits ausbezahlt wurde und anschließend die vorgesehenen Beiträge gemäß Art. 57 des L.G. Nr. 13/1998 oder Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) des L.G. Nr. 11/1998 nicht gewährt werden, kann das begünstigte Darlehen zu den vertraglich vorgesehenen Marktbedingungen weitergeführt werden?

Ist es zulässig, im Darlehensvertrag einen spezifischen ersetzenden Marktzins vorzusehen, der ab dem Zeitpunkt der formellen Mitteilung von Seite des Landes über den Verlust oder die Ablehnung des Beitrags angewendet wird?

Siehe Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinien (Beschluss der Landesregierung Nr. 895/2025).

- ❖ **Wie erfährt die Bank nach den 10 Jahren bzw. nach Fälligkeit des Landesbeitrags, dass die Person die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt (Fehlen oder Verlust der Voraussetzung)?**

Die Situation kann zur Zeit noch nicht konkret eintreten. Wird im Rahmen von Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinien gehandhabt werden.

Vollständigkeitshalber sei erwähnt, dass im Sinne des Art. 4 des Beschlusses Nr. 895/2025 der „Widerruf oder Verzicht auf die Beiträge (Art. 57 oder Art. 90 des L.G. Nr. 13/1998 oder Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) des L.G. Nr. 11/1998), den Antrag auf Löschung der Sozialbindung oder Bindung für Ansässige ... die Verpflichtung der vorzeitigen Tilgung des begünstigten Darlehens innerhalb von 30 Tagen ab Widerrufsmaßnahme, Verzichtserklärung oder dem Antrag“ bewirkt.

Abs. 5 regelt des Weiteren die Beibehaltung der entstandenen Wirkungen und ausbezahlten Beiträge bis zum Verzicht oder Antrag auf Löschung.

Wird hingegen der Beitrag widerrufen, müssen im Sinne des Abs. 6 die ausbezahlten Beiträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab dem Datum der Auszahlung zurückgezahlt werden.

L) Merkmale des begünstigten Darlehens – Vorzeitige Tilgung

- ❖ **Was passiert mit dem Beitrag gemäß Art. 9 des BLR Nr. 895/2025, wenn die Person das begünstigte Darlehen vorzeitig tilgt (Teiltilgung oder Tilgung des gesamten Darlehensbetrags)?**

Der Landesbeitrag bezieht sich auf die Restschuld am Jahresende, solange die von den Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind.

M) Merkmale des begünstigten Darlehens – Verzugszinsen

- ❖ **Im Art. 8 des BLR Nr. 895/2025 sind die wirtschaftlichen Bedingungen angeführt, die für die begünstigten Darlehen vorgesehen sind. Die Verzugszinsen fehlen (im Unterschied zu den Kriterien für das Bauspardarlehen). Welche Verzugszinsen können beim begünstigten Darlehen angewandt werden?**

Der Beschluss der Landesregierung Nr. 895/2025 sieht diesbezüglich keine spezifische Regelung vor. Die Regelung erfolgt im Rahmen des Darlehensvertrages.

N) Landesbeitrag

- ❖ **Art des Landesbeitrags und steuerliche Behandlung: Ist der jährliche Landesbeitrag gemäß Art. 9 BLR Nr. 895/2025, obwohl er mit dem Darlehen verbunden ist, als Verlustbeitrag bzw. Investitionszuschuss und nicht als Zinszuschuss zu verstehen?**

Art. 9 Abs. 1 des BLR Nr. 895/2025 sieht Folgendes vor: „Der Landesbeitrag wird den Darlehensnehmern, welche die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, als Verlustbeitrag und als Investitionszuschuss gewährt, als ergänzende Förderung zu den einmaligen Beiträgen laut Art. 57 des L.G. Nr. 13/1998 oder Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) des L.G. Nr. 11/1998 und mit dem Zweck die Verwirklichung des Kauf-, Bau- oder wiedergewinnungsvorhaben der Wohnung, welche Gegenstand des Antrages auf Beitrag laut dem genannten Artikel ist, zu ermöglichen.“

- ❖ **Wird bei rückständigen Raten der jährliche Zinsenbeitrag trotzdem ausbezahlt? Wenn ja, sollte das Restkapital wegen der rückständigen Raten in der höheren Klasse verbleiben, wird dann der entsprechend höhere Kapitalbeitrag ausbezahlt (z.B. verbleibt das Restkapital aufgrund rückständiger Raten in der Klasse > 250.000 € - Beitrag 3.200 € anstatt 2.800 €)?**

Der Landesbeitrag laut Art. 9 des Beschlusses 895/2025 wird in Bezug auf den Restbetrag des Darlehens zum 31. Dezember des Vorjahres gewährt und entsprechend ausgezahlt. Die Bank muss im Falle einer nicht erfolgten Zahlung von Raten die vom Darlehensvertrag vorgesehenen Maßnahmen einleiten.

- ❖ **Sind beim begünstigten Darlehen Ratenstundungen möglich? Wenn ja, welche Auswirkungen hat das auf den jährlichen Landesbeitrag?**

Der Landesbeitrag laut Art. 9 des Beschlusses 895/2025 wird in Bezug auf den Restbetrag des Darlehens zum 31. Dezember des Vorjahres gewährt und entsprechend ausgezahlt.

- ❖ **Berechnung des Landesbeitrags – Fallbeispiel**

Beispiel eines begünstigten Darlehens mit Auszahlung nach Baufortschritt (SAL) über 24 Monate mit Vertragsabschluss im Jahr 2026. Gilt für die Berechnung des Beitrags Fall 1 oder Fall 2?

MUTUO FONDIARIO	DESCRIZIONE	ADEMPIMENTI BANCA	CASO 1		CASO 2	
			CONTRIBUTO PAB	CONTRIBUTO PAB	CONTRIBUTO PAB	CONTRIBUTO PAB
PERIODO DI DISPONIBILITA' (addebito solo interessi)	il 10/06/2026 viene stipulato un mutuo ventennale di nominali 250.000 euro, a stato avanzamento lavori (S.A.L) per un periodo di ulteriori 24 mesi, con prima erogazione di 45.000 euro, scadenza ultima al 10/06/2048 (22 anni totali)	ATTO NOTARILE INIZIALE stipula e iscriz. ipoteca				
	al 31/12/2026 il deb. residuo è pari a 45.000 euro		NON PREVISTO		700 EURO	
	il 15/03/2027 avviene la seconda erogazione per 30.000 euro;					
	il 20/09/2027 avviene la terza erogazione per 25.000 euro;					
	al 31/12/2027 il deb. residuo è pari a 100.000 euro			NON PREVISTO		1200 EURO
PERIODO DI RIMBORSO (addebito quota cap. + interessi)	il 28/02/2028 avviene la quarta erogazione di 80.000 euro;					
	il 10/06/2028 avviene la quinta ed ultima erogazione di 70.000 euro;	ATTO NOTARILE DI RICOGNIZIONE FINALE				
	il 10/07/2028 PRIMA RATA IN AMMORTAMENTO					
	il 10/08/2028 SECONDA RATA IN AMMORTAMENTO					
	Etc. etc.					
	al 31/12/2028 il deb. residuo è pari a 246.000 euro			2800 EURO per il 2028 + ulteriori contributi annuali fino al 31/12/2037		2800 EURO per il 2028 + ulteriori contributi annuali fino al 31/12/2035

Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinien: „Der Beitrag wird dem Darlehensnehmer jährlich und nachträglich, nach Beginn der Tilgungsphase...“ ausbezahlt. Fall 1 findet Anwendung. Siehe auch Abschnitt: Merkmale des begünstigten Darlehens – Auszahlung des Darlehens.

O) Finanzielle Schutzklausel

- ❖ **Wie wird vorgegangen, sollten die finanziellen Mittel für die Auszahlung der jährlichen Kapitalbeiträge nicht ausreichen?**

Solche Klauseln sind aus finanztechnischen Gründen in sämtlichen Beitragskriterien vorgesehen, fanden jedoch im Bereich der Wohnbauförderung bislang keine praktische Anwendung. Sollte die – wenngleich sehr unwahrscheinliche – Hypothese einer Nichtausreichung der Mittel dennoch eintreten, ist die weitere Vorgehensweise von den zuständigen Gremien unter Beachtung der rechtlichen und finanztechnischen Rahmenbedingungen zu beschließen.

P) Darlehensvertrag

- ❖ **Kann der Vertrag für das begünstigte Darlehen in Österreich unterzeichnet werden?**

Soweit die einschlägigen Richtlinien und Förderbedingungen eingehalten werden, bestehen keine rechtlichen Hindernisse gegen die Unterzeichnung des Vertrags für das begünstigte Darlehen in Österreich bzw. bei einem Notar mit Sitz in Österreich.

- ❖ **Welche Überprüfungen hat die Bank hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Art. 4 BLR Nr. 895/2025 bei der antragstellenden Person vorzunehmen?**

- **Art 13 Abs. 1 BLR Nr. 895/2025 sieht Folgendes vor: „Die Bank gewährt das begünstigte Darlehen, nachdem sie die Voraussetzungen der antragstellenden Person und die Bedingungen der Finanzierbarkeit der Investition geprüft hat“;**
- **Der Bank liegt die unterschriebene Ersatzerklärung für das begünstigte Darlehen vor, in welcher die erklärende Person bestätigt, zum Zeitpunkt**



der Einreichung des gegenständlichen Antrags die Voraussetzungen gemäß Art. 4 BLR Nr. 895/2025 zu erfüllen;

Art. 9 Abs. 4 BLR Nr. 895/2025 sieht Folgendes vor: „In Bezug auf die übermittelten Listen teilt das Land den Banken, in der Regel innerhalb von zwei Monaten ab der Fälligkeit laut Absatz 3, die Bestätigungen der Gewährung des Beitrages mit, sowie die Darlehen, für welche die Beiträge laut Art. 57 oder Art. 90 des L.G. Nr. 13/1998 oder Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) des L.G. Nr. 11/1998 nicht genehmigt wurden oder für welche die Voraussetzungen für die Auszahlung des Beitrages nicht bestehen“.

Die Bank übernimmt die von den Richtlinien vorgesehen Aufgaben.